



CH-3003 Bern, BAZL

## Eingeschrieben (mit Rückschein)

Flugplatz Olten  
Segelfluggruppe Olten  
Postfach  
4601 Olten

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 361.514-LSPO  
Ihr Zeichen: 0005 / 002  
Unser Zeichen: mum  
Sachbearbeiter/in: Michael Müntener  
Tel. / Fax: +41 43 816 70 62 / +41 43 816 40 66  
E-Mail: michael.muentener@bazl.admin.ch  
**Zürich-Flughafen, 11. September 2013**

## Verfügung

In Sachen

### **Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 3. September 2013**

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Olten am 03.09.2013 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Standortadresse: Operations Center 1, 6th Floor, 8058 Zurich-Airport

Tel. + 41 (0)31 325 80 39/40, Fax: + 41 (0)31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Vermessungsdatum massgebend ist (hier: 22.05.2013) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 22.05.2023 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeswellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzuberechnen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Olten, Aarburg, Wangen bei Olten, Kappel (SO), Rickenbach (SO), Hägendorf und Trimbach sowie den kantonalen Meldestellen Solothurn und Aargau zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Der HBK des Flugplatzes Olten, eingereicht am 03.09.2013 durch die Segelfluggruppe Olten (Vermessungsdatum 22.05.2013) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
  - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 22.05.2023
  - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Olten auferlegt.

4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Olten per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
  - *Stadtverwaltung Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten*
  - *Gemeindeverwaltung Aarburg, Rathaus, Städtchen 37, 4663 Aarburg*
  - *Gemeindekanzlei Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten*
  - *Gemeindeverwaltung Kappel, Dorfstrasse 27, Postfach 168, 4616 Kappel (SO)*
  - *Gemeindekanzlei Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach (SO)*
  - *Gemeindeverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf*
  - *Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach*

sowie den Kantonalen Meldestellen:

- *Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn*
- *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Hügli, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener  
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Segelfluggruppe Olten, Herr Max Hiltbrunner, Flugplatzleiter, Postfach, 4601 Olten

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD